



- ### A) Festsetzungen durch Planzeichen
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
    - Sondergebiet: SO "Holzlager" gemäß Feld 1 der Nutzungsschablone
    - Füllschemata der Felder der Nutzungsschablone
    - Höhenlage der Oberkante baul. Anlagen in über NN
    - Emissionskontingent Tagzeit
    - Emissionskontingent Nachtzeit
    - Grundflächenzahl
    - Geschossflächenzahl
  - Fläche für die Be- und Entwässerung**
    - Fläche für Auffangbecken sowie oberirdische Wasserzu- und -ableitung
    - Fläche für Pumphaus
  - Grünflächen**
    - Einzuzündernde Flächen
    - Fläche für den Erhalt des vorhandenen Bewuchses
    - Fläche für Gehölzpflanzung
  - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
    - Verbesserung der Fließgewässereigenschaften des Säckerbachs durch Erhöhung der Durchflussmenge auf 25 l/s und bei Betrieb des Nassholzagerplatzes auf mind. 5 l/s.
    - Auflichtung und Verjüngung des Gehölzbestandes an den Böschungen durch Rückschnitt
    - Herstellung artenreicher Uferböschungen: Rückschnitt des Gehölzaufwuchses, Belassen einzelner Gehölze, Mahd der Staudensäume
    - Abflachen der Uferböschungen, Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässerbett durch Einbringen von Störsteinen und Totholzstrukturen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

- ### B) Hinweise durch Planzeichen
- H1 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
  - H2 Amtlich kartiertes Biotop
  - H3 Ferngasleitung mit Schutzabstand (Bestand)
  - H4 Böschung
  - H5 Fließgewässer
  - H6 Verrohrtes Fließgewässer (separates Rohr)
  - H7 Stillgewässer (Baggerseen)
  - H8 Wasserzuleitung (Geplant)
  - H9 Wasserrückleitung (Geplant)
  - H10 Fließrichtung (Gewässer und Entwässerung)
  - H11 Holzlagerflächen unbefestigt
  - H12 Fernwasserleitung mit Schutzabstand (Bestand)
  - H13 Weg (Bestand)
  - H14 Wege bzw. Fahrgassen geschottert und unversiegelt (Geplant)
  - H15 Anbauverbotszone zur Autobahn A3, gem. §9 Abs. 1 FStrG (40 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt)
  - H16 Anbaubeschränkungzone zur Autobahn A3, gem. §9 Abs. 2 FStrG (100 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt)
  - H17 Bemaßung

- ### C) Festsetzungen durch Text
- #### T1 Baulichen Nutzung
- T1.1 Sondergebiet Holzlager: Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Rundholzagerplatz für das Sägewerk Schwaiger Holzindustrie. Zulässig ist ausschließlich das Lagern von chemisch unbehandeltem Rundholz. Mit Ausnahme benötigter Pumpenhäuschen, ist die Errichtung von Gebäuden, die Errichtung von Werksanlagen und Beleuchtungen, das dauerhafte Abstellen von Geräten und Fahrzeugen und ein Ver- und Bearbeiten von Holz unzulässig.
- T1.2 Die privaten Verkehrsflächen sowie die Lagerflächen dürfen keiner Versiegelung (Asphalt und Beton) zugeführt werden.
- T1.3 Einrindungen sind bis zu 2,0 m zulässig. Eine Bodenfreiheit von 0,15 m ist zu gewährleisten.
- #### T2 Grünflächen sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- T2.1 In den Grünflächen sowie in den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind für die Ansaat von artenreichen Uferböschungen, Saumstrukturen, Staudenfluren und Wiesen gebietsgenau, standortgerechtes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden.
- T2.2 Für die Pflanzung von Gehölzen, sind gebietseigene, standortgerechte Gehölze aus dem Ursprungsgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden (siehe Artenliste in der Begründung).
- T2.3 Gehölzfallarbeiten und Gehölzschnittmaßnahmen sowie die Mahd von Röhrländern sind ausschließlich zulässig im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten, als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder mögliche Fledermausquartiere dürfen nur im Zeitraum September bis Oktober eines Jahres nach örtlichen Angaben im Rahmen einer Umweltbaubegleitung gefällt werden.
- #### T3 Immissionsschutz
- T3.1 Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel und Zusatzkontingente: Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches sowie außerhalb angrenzender Gewerbe- und Industriegebiete oder Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebietes in der folgenden Tabelle A angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.
- A. Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel IFSP, der Teilflächen i und Flächengrößen S<sub>i</sub> der Teilflächen i.
- | Teilfläche i | S <sub>i</sub> Größe [m <sup>2</sup> ] | IFSP [dB(A)/m <sup>2</sup> ] |
|--------------|--|------------------------------|
| TF 1         | 41-216                                 | 62                           |
| TF 2         | 4.556                                  | 62                           |
- Die Teilflächen (Emissionsbezugsflächen) umfassen die Flächen Nr. 1.3 (Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck der Holzlagerung) und Nr. 2.2 (Fläche für Pumphäuser) und werden im Planziel gesondert festgesetzt. Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren k (Sektor 1 u. 2) erhöhen sich die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel IFSP der Emissionsbezugsfläche um folgende Zusatzkontingente IFSP<sub>zusa,k</sub>:
- | Sektor k | IFSP <sub>zusa,k</sub> dB |
|----------|---------------------------|
| Sektor 1 | 3                         |
| Sektor 2 | 1                         |
- T3.2 Prüfung der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel: Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm (in der Ausgabe vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017), unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L<sub>i,j</sub> der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die folgende Bedingung erfüllt:
- $$L_{i,j} \leq L_{K,i,j}$$
- mit:
- L<sub>i,j</sub>: Beurteilungspegel am Immissionsort j nach TA Lärm in dB(A).
  - L<sub>K,i,j</sub>: Immissionskontingent der Teilfläche i am Immissionsort j in dB(A).
- Die Berechnung von L<sub>K,i,j</sub> erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.
- T3.3 Berechnung der Immissionskontingente
- T3.3.1 Allgemeines: Das zulässige Immissionskontingent L<sub>K,i,j</sub> einer Teilfläche i am Immissionsort j wird unter Berücksichtigung des Dämpfungsmaßes ΔL<sub>i,j</sub> nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, wie folgt berechnet:
- $$L_{K,i,j} \leq L_{WA,i} + \Delta L_{i,j}$$
- mit:
- L<sub>K,i,j</sub>: Immissionskontingent einer Teilfläche i am Immissionsort j, maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A).
  - ΔL<sub>i,j</sub>: Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D<sub>i,j</sub> und meteorologischen Korrektur C<sub>met,i,j</sub> für die Emissionsbezugsfläche zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j.
- Der maximale A-bewertete Schalleistungspegel L<sub>WA,i</sub> errechnet sich nach der Festsetzung T3.3.2.1. Das Dämpfungsmaß ΔL<sub>i,j</sub> errechnet sich nach der Festsetzung T3.3.2.2.
- Wenn die größte Ausdehnung der Teilfläche i größer als das 0,5-fache des horizontalen Abstandes des Immissionsortes j zum Schwerpunkt der Teilfläche ist, muss diese in ausreichend kleine Flächenelemente f unterteilt werden, sodass für jedes Flächenelement selbst diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die Summe der Flächen dieser Flächenelemente f muss mit der Flächengröße der Teilfläche i identisch sein.
- Für den Fall, dass eine Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f nach diesem Kriterium erforderlich ist, ist das Immissionskontingent L<sub>K,i,j</sub> aus der Summe der Immissionskontingente aller Flächenelemente f wie folgt zu berechnen:
- $$L_{K,i,j} = 10 \cdot \lg \sum_{f=1}^n 10^{0,1 \cdot (L_{WA,f} + \Delta L_{f,i,j})}$$
- mit:
- L<sub>K,i,j</sub>: Immissionskontingent am Immissionsort j.
  - L<sub>WA,i</sub>: maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von dem Flächenelement f mit der Flächengröße S<sub>f</sub> abgestrahlten Geräusche in dB(A).
  - ΔL<sub>f,i,j</sub>: Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D<sub>f,i,j</sub> und meteorologischen Korrektur C<sub>met,f,i,j</sub> für das Flächenelement f der Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j.

- #### T3.3.2 Durchführung der Berechnung
- T3.3.2.1 Berechnung der Schalleistungspegel: Aus der Flächengröße der Teilfläche (bzw. eines Flächenelementes) und den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach Tabelle A und den Zusatzkontingenten nach Tabelle B errechnet sich der A-bewertete Schalleistungspegel gemäß folgendem Zusammenhang:
- $$L_{WA,i} = IFSP_i + IFSP_{zusa,k,i} + 10 \cdot \lg \left( \frac{S_i}{S_0} \right)$$
- mit:
- L<sub>WA,i</sub>: maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A) (bzw. Ersatz von L<sub>WA,i</sub> durch L<sub>WA,f</sub> bei Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f).
  - IFSP<sub>i</sub>: immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB(A)/m<sup>2</sup>.
  - IFSP<sub>zusa,k,i</sub>: Zusatzkontingent für den Richtungssektor k zum immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB.
  - S<sub>i</sub>: Flächengröße der Emissionsbezugsfläche in m<sup>2</sup> (bzw. Ersatz von S<sub>i</sub> durch S<sub>f</sub> bei Aufteilung der Emissionsbezugsfläche in Flächenelemente f).
  - S<sub>0</sub>: Bezugsfläche mit der Größe von 1 m<sup>2</sup>.
- T3.3.2.2 Berechnung der Oktavband-Dämpfungsmaßes: Die Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes erfolgt nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, für die Oktav-Bandmittelfrequenz von 500 Hz nach folgender Beziehung:
- $$\Delta L_{i,j} = D_{c,i,j} - A_{div,i,j} - A_{atm,i,j} - A_{gr,i,j} - A_{bar,i,j} - A_{misc,i,j} + C_{met,i,j}$$
- mit:
- ΔL<sub>i,j</sub>: Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D<sub>i,j</sub> und meteorologischen Korrektur C<sub>met</sub> für die Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j in dB.
  - D<sub>i,j</sub>: Richtwirkungskorrektur in dB, die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB, die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB, die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in dB, die Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB, die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte in dB, die meteorologische Korrektur in dB.
- Die Berechnung der Richtwirkungskorrektur D<sub>i,j</sub> findet lediglich die Richtwirkungskorrektur D<sub>0</sub> nach Gleichung 11 in Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Anwendung. Eine zusätzliche Richtwirkungskorrektur wird nicht vergeben.
- Die Berechnung des Luftdämpfungskoeffizienten zur Bestimmung von A<sub>atm,i,j</sub> erfolgt für die Temperatur von 10°C und die relative Luftfeuchte von 70 %.
- Für die Dämpfung A<sub>bar,i,j</sub> aufgrund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung gemäß Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, verwendet.
- Es wird mit freier Schallausbreitung (ohne die Berücksichtigung abschirmender Hindernisse) gerechnet, d.h. A<sub>bar,i,j</sub> = 0 dB.
- Die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte wird mit A<sub>misc,i,j</sub> = 0 dB zugrunde gelegt.
- Die meteorologische Korrektur wird mit C<sub>met,i,j</sub> = 3 dB in Ansatz gebracht. Die Höhe der Teilfläche bzw. Flächenelemente sowie die Höhen der Immissionsorte werden mit 9 m über einer Bezugsebene angesetzt.
- Die Berechnung der Immissionskontingente erfolgt für ebenes Gelände.
- T3.3.3 Zuordnung von Teilen einer Teilfläche oder mehreren Teilflächen zu einem Vorhaben: Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Berechnungen nach Festsetzungen T3.3.1 und T3.3.2 für diesen Teil anzuwenden. Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, erfolgt die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Statt Gleichung T3.3.1 gilt dann:
- $$L_{i,j} \leq L_{K,i,j}$$
- mit:
- L<sub>i,j</sub>: Beurteilungspegel am Immissionsort j nach TA Lärm in dB(A).
  - L<sub>K,i,j</sub>: Immissionskontingent am Immissionsort j in dB(A).
- L<sub>K,i,j</sub> in Gleichung T3.3.1 berechnet sich dabei wie folgt:
- $$L_{K,i,j} = 10 \cdot \lg \sum_{f=1}^n 10^{0,1 \cdot (L_{WA,f} + \Delta L_{f,i,j})}$$
- mit:
- L<sub>K,i,j</sub>: Immissionskontingent am Immissionsort j.
  - L<sub>WA,i</sub>: maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von dem Flächenelement f mit der Flächengröße S<sub>f</sub> (oder einem Teil der Teilfläche) abgestrahlten Geräusche in dB(A).
- ΔL<sub>f,i,j</sub>: Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D<sub>f,i,j</sub> und meteorologischen Korrektur C<sub>met,f,i,j</sub> für die Teilfläche i (oder einem Teil der Teilfläche) zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j.

- ### D) Hinweise durch Text
- H 1 Wasserschutz: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe und Hydrauliköle in der Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet I und II" durch Deckblatt Nr. 9 beschlossene) der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) zu erfolgen. Auch in Katastrophenfällen sind eine Gefährdung sowie Schäden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen.
- H 2 Bodenkennlinie: Im Vorhabensbereich sind keine Bodenkennlinien bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodenkennlinien (Fundes) ist jedoch jederzeit zu rechnen, sodass die Bestimmungen des Art. 8 BayDSchG zu beachten sind.
- H 3 Anbaurechtliche Belange gemäß § 9 FStrG:
- H 3.1 Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jenseit der in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Überschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdoberfläche hinausragt. Das gilt z. B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen, Überdachungen, überdachte Stellplätze etc. und gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.
- H 3.2 Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- H 3.3 Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die Erweiterung des Nassholzagers betrifft ausschließlich einen Bereich außerhalb der Anbauverbotszone sowie außerhalb der Anbaubeschränkungzone. Die bereits seit 1998 festgesetzten Flächen innerhalb des Anbauverbotsbereichs bzw. innerhalb der Anbaubeschränkungzone sind hiervon nicht berührt. Sowohl die Art der Nutzung, der Abstand zur Autobahn wie auch die Lagerhöhen der Holzstapel haben sich im Vergleich zur Festsetzung von 1998 nicht geändert. Eine (erneute) Mitwirkung des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 9 Abs. 7 FStrG ist deshalb nicht erforderlich.
- H 4 Schutzmaßnahmen gemäß § 11 FStrG:
- H 4.1 Gemäß § 11 Abs. 2 FStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.
- H 4.2 Oberflächenwasser und Abwasser dürfen nicht in Autobahngrund eingeleitet oder zugeführt werden.
- H 5 Schutzmaßnahmen für Leitungen:
- H 5.1 Die Leitungseigenümerin, die OGE (Open Grid Europe GmbH), duldet die Beeinträchtigung des Schutzstreifens durch die geringfügige Mitbenutzung des Schutzstreifens bis max. 1 m von den Außengrenzen des Schutzstreifens ausgehend ausschließlich zum Zweck der Holzlagerung. Somit muss ein Schutzstreifenbereich von 6 m, je 3 m beiderseits der Leitungssache, jederzeit frei und begehbar bleiben.
- H 5.2 Darüber hinaus kann die Firma Schwaiger Holzindustrie ggf. das Holz jederzeit (24 Stunden an 7 Wochentagen) bei Bedarf für Reparaturarbeiten an der Ferngasleitung entfernen.
- H 5.3 Die Aufweitung des Säckerbachs zur Verbesserung der Fließeigenschaften und Erhöhung der Durchflussmenge sowie das Anlegen von Fluchrinnen für den Schutzstreifenbereich ausgesetzt, um Erosionen und Auspülpungen zu vermeiden sowie eine Unterspülung der Ferngasleitung auszuschließen. Ebenso dürfen Störsteine oder Totholzstrukturen nur außerhalb der Schutzstreifengrenzen angebracht werden.
- H 5.4 Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich der Gasleitung ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Leitungsinstandhalter durchgeführt werden.
- H 5.5 Die Regelüberdeckung der Versorgungsanlage muss nach Feststellung mindestens 1,0 m betragen und sollte nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss:** Der Marktengenberg hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet I und II" durch Deckblatt Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 22.02.2018 hat in der Zeit vom 30.08.2018 bis einsch. 01.10.2018 stattgefunden. Dies wurde am 22.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:** Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 22.02.2018 hat in der Zeit vom 30.08.2018 bis einsch. 01.10.2018 stattgefunden.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:** Der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 08.09.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2023 bis einsch. 08.11.2023 öffentlich ausgestellt. Dies wurde am 26.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:** Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist bis 06.11.2023 gesetzt.
- Satzungsbeschluss:** Der Markt Hengersberg hat mit Beschluss des Marktengenberg vom ..... die Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet I und II" durch Deckblatt Nr. 9 mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung sowie die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gebilligt. Hengersberg, den .....

(Siegel) Christian Mayer  
Erster Bürgermeister

(Siegel) Christian Mayer  
Erster Bürgermeister

(Siegel) Christian Mayer  
Erster Bürgermeister

(Siegel) Christian Mayer  
Erster Bürgermeister

INDEX	INHALT (ANSCHAUUNG FREIGABE...)	DATUM	BEARB.
-	-	-	-

PLANNERSFASER	BÜRGERMEISTER

STEMPEL, DATUM, UNTERSCHRIFT	STEMPEL, DATUM, UNTERSCHRIFT

GENEhmigt: Markt Hengersberg  
Mimminger Straße 2  
94491 Hengersberg  
Tel.: 09901 9307 0  
Fax: 09901 9307 40  
markt@hengensberg.de  
www.hengersberg.de

VORHABEN: Erweiterung Nassholz-Lagerplatz

VERFAHREN: Bebauungs- und Grünordnungsplan "Industriegebiet I und II", Deckblatt 9

PLANNHALT: Planzeichnung mit planlichen und textlichen Festsetzungen

VORHABENTRÄGER/BÄUERER: Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG  
Zum Sägewerk 9  
94491 Hengersberg  
Tel.: 09901 207 0  
Fax: 09901 207 287  
info@saegewerk-schwaiger.de  
www.saegewerk-schwaiger.de

PLANNERSFASER: Dr. Schober  
Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH  
Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany  
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33  
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

BEARB.	M/Sch/ M/Lo	PROJ.-NR.	18087
GEZ.	M/Lo	DATUM	21.03.2024
MASS-STAB	1:1000 / 1:2000	PLAN-NR.	001